V. Nachtrag zum Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen

Erlassen am 24. April 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Dezember 2011[1] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen vom 31. März 1977[2] wird wie folgt geändert:

Höhe

Art. 11. Als Betriebsbeitrag werden ausgerichtet:

a) von der Schulgemeinde an den Kanton ein Beitrag **von Fr. 36'000.–** für jedes Kind, das eine Sonderschule besucht ___;
b) vom Kanton an den Träger der Sonderschule:
 1. die Kosten des Transports nach Art. 19 Abs. 2 Bst. d IVG und Art. 8quater IVV;
 2. die Kosten der Beratungs-, Stütz- und Fördermassnahmen beim Besuch des Kindergartens und der Volksschule nach Art. 19 Abs. 3 IVG und Art. 105 Abs. 3 IVV. Die Regierung bezeichnet durch Verordnung den Inhalt der Massnahmen sowie die Begünstigten und regelt das Verfahren, insbesondere Antragstellung, Abklärung und Durchführung;
 3. ein Beitrag an die durch die Beiträge nach Bst. b Ziff. 1 und 2 dieser Bestimmung nicht gedeckten Kosten nach Art. 14 dieses Erlasses. Abgezogen wird eine angemessene Beteiligung der Eltern am Kostgeld nach Art. 19 Abs. 2 Bst. b IVG.

Das zuständige Departement passt den Betriebsbeitrag nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung jährlich an die Kostenentwicklung an. Massgebend sind die durchschnittlichen jährlichen Kosten des Besuchs einer Sonderschule, einschliesslich eines allfälligen Internats, im Kanton.

1 ABl *2012,* 8 ff.
2 sGS 213.95.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Karl Güntzel

Der Staatssekretär
Canisius Braun